
S 12 P 24/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 P 24/00
Datum	24.04.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 P 33/02
Datum	25.10.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts WÄrzburg vom 24. April 2002 wird zurÄckgewiesen.
II. AuÄgergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Bewilligung von Leistungen aus der Pflegeversicherung streitig.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 12.10.1999 einen Antrag der am 1915 geborenen KlÄgerin auf Leistungen aus der Pflegeversicherung ab. Den von dem Sohn als Bevollmächtigten eingelegten Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 11.02.2000 als unbegrÄndet zurÄck; dieser wurde laut Postzustellungsurkunde dem Bevollmächtigten am 12.02.2000 ausgehÄndigt.

Hiergegen hat der Sohn der KlÄgerin als Bevollmächtigter mit Schreiben vom 11.03.2000, beim Sozialgericht WÄrzburg (SG) eingegangen am 14.03.2000,

Klage erhoben. Das SG hat nach Einholung eines Gutachtens durch Dr.H. der KlÄgerin mitgeteilt, dass die Klagefrist am 23.03.2000, einem Montag, geendet habe und nicht eingehalten worden sei. Es werde Gelegenheit zur ÄuÄerung gegeben.

Nachdem zur mÄndlichen Verhandlung am 29.01.2002 fÄr die KlÄgerin niemand erschienen ist, hat das SG mit Urteil vom 24.04. 2002 die Klage abgewiesen. Werde, wie im vorliegenden Fall, der Widerspruchsbescheid gemÄÄ [Ä 3](#) des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) mit Zustellungsurkunde durch die Post zugestellt, komme es fÄr den Zeitpunkt der Zustellung allein darauf an, wann die Zustellung tatsÄchlich bewirkt sei. Laut Postzustellungsurkunde sei der Widerspruchsbescheid, welcher eine korrekte Rechtsbehelfsbelehrung enthalten habe, am 12.02.2000 dem BevollmÄchtigten zugestellt worden. Die Klageerhebung sei jedoch erst am 14.03.2000 erfolgt. GrÄnde fÄr eine etwaige Wiedereinsetzung in den vorigen Stand seien weder geltend gemacht noch fÄr das Gericht ersichtlich gewesen.

Hiergegen hat die KlÄgerin Berufung eingelegt und vorgebracht, das SG sei auf die Sachlage nur am Rande eingegangen. Als offenliegende Tatsache gelte, dass die Klage durch den BevollmÄchtigten um einen Tag verspÄtet abgeschickt worden sei; hierfÄr bitte sie um Nachsicht. Sie habe in dieser maÄgeblichen Zeit extreme Probleme mit der WirbelsÄule gehabt.

Die KlÄgerin beantragt sinngemÄÄ, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts WÄrzburg vom 24.04.2002 und des Bescheides vom 12.10.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.02.2000 zu verurteilen, ihr ab 09.07.1999 Leistungen aus der Pflegeversicherung zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÄckzuweisen.

Die Klageschrift datiere vom 11.03.2000, einem Samstag; schon bei Aufgabe zur Post an diesem Tage sei nicht nachvollziehbar, wie die Klagefrist hÄtte eingehalten werden kÄnnen.

Zur ErgÄnzung des Tatbestandes wird im Äbrigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider RechtszÄge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÄssig ([ÄÄ 143, 151](#) des Sozialgerichtsgesetzes ÄÄ SGG -), ein AusschlieÄungsgrund ([Ä 144 Abs.1 SGG](#)) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegrÄndet. Zu Recht hat das SG die Klage als unzulÄssig abgewiesen, da diese nicht innerhalb der Klagefrist eingelegt worden ist.

Zutreffend hat das SG dargelegt, dass die Klagefrist von einem Monat gemäß [Â§ 66 Abs.1](#), [87 Abs.1 Satz 1 SGG](#) nicht eingehalten wurde, weshalb vom Gericht nicht überpruft werden konnte, ob die Beklagte zu Recht Leistungen aus der Pflegeversicherung abgelehnt hat, wofür allerdings das vom SG eingeholte Gutachten des Dr.H. spricht. Dem Widerspruchsbescheid war die zutreffende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt, wonach gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle beim Sozialgericht Würzburg Klage erhoben werden konnte.

Das Gericht folgt im Übrigen den Ausführungen in den Entscheidungsgründen des Urteils des SG und sieht gemäß [Â§ 153 Abs.2 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auch das Vorbringen im Berufungsverfahren eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß [Â§ 67 Abs.1 SGG](#) nicht zu begründen vermag. Die von ihrem damaligen Bevollmächtigten angeführten Wirbelsäulenbeschwerden haben die Klägerin nicht daran gehindert, z.B. ihren Sohn als Bevollmächtigten mit der rechtzeitigen Einlegung der Berufung zu beauftragen. Dessen Verschulden, das darin besteht, dass er die Berufung zu spät zur Post gegeben hat, wie er selbst eingeräumt hat, muss sich die Klägerin zurechnen lassen.

Somit war die Berufung gegen das Urteil des SG vom 24.04.2002 zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 03.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024